

IV. ZR. 38/50

Verkündet

am 5. Juli 1951

Klett, Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schneiders Alfred Karl Otto T [REDACTED] in O [REDACTED],

Kr. J [REDACTED], G [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Helena Hedwig T [REDACTED] geb. K [REDACTED] in U [REDACTED],

Kr. J [REDACTED], A [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1951 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske, Dr. Hartz, Johannsen und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 24. April 1950 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

zur Sammlung

Tatbestand:

Die Parteien haben am 13. April 1940 in Berlin geheiratet. Der Kläger ist 1905, die Beklagte 1903 geboren. Der Kläger ist evangelisch, die Beklagte katholisch. Die Parteien haben keine Kinder.

Der Kläger wurde im Oktober 1940 zum Wehrdienst eingezogen. Die Beklagte wurde während des Krieges in Berlin ausgebombt und nach Schlesien evakuiert. Der Kläger war lange Zeit als Soldat in Jserlohn. Er lernte dort eine Frau H. [REDACTED] aus O. [REDACTED], Krs. J. [REDACTED] kennen. Zu dieser zog er nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Juli 1945, während die Beklagte zunächst nach Berlin zurückkehrte. Der Kläger unterhielt seit 1945 ein ehebrevierisches Verhältnis mit Frau H. [REDACTED]. Gleichwohl schrieb er der Beklagten eine Reihe zärtlicher Briefe und veranlasste sie, im Juli 1946 nach Oestrich zu ziehen. Wegen der Beziehungen zwischen dem Kläger und Frau H. [REDACTED] kam es alsbald zu Auseinandersetzungen. Der Kläger räumt ein, die Beklagte beschimpft und geschlagen zu haben, als sie ihm wegen dieses Verhältnisses Vorhaltungen gemacht habe. Die Beklagte gibt zu, auf die Schläge mit Beschimpfungen erwidert zu haben. Seit dem 22. November 1946 leben die Parteien getrennt. Die Beklagte behauptet, Frau H. [REDACTED] habe verlangt, dass sie das Haus verlasse, auch der Kläger habe ihr verboten, seine Räume zu betreten; der Kläger gibt an, die Beklagte sei freiwillig gegangen. Der letzte eheliche Verkehr der Parteien war im Dezember 1944 während eines Urlaubs des Klägers. Der Kläger hat vor der Währungs-

- 3 -

reform monatlich 63,-- RM und später 50,-- RM für Unterhalt an die Beklagte gezahlt.

Der Kläger hat im Juni 1948 Scheidungsklage erhoben und vorgetragen: Die Beklagte habe ihn vor und nach der Trennung häufig als "Lurenbock" und "Scheisskerl" bezeichnet. Sie habe Frau H. in der Öffentlichkeit beschimpft und bespuckt. Zu Dritten habe sie nach der Trennung mehrfach geäußert, sie wolle den Kläger geschäftlich ruinieren. Im Frühjahr 1948 habe sie ihn beim Finanzamt wegen Steuerhinterziehung angezeigt und sich hinter seinem Rücken in geschäftsschädigender Weise bei seinen Kunden nach seinen Einnahmen erkundigt. Am 22. März 1948 habe sie einer Familie L. erklärt, dass er Steuern hinterzogen habe und sein Geschäft bald schliessen müsse, und dieser empfohlen, eine an ihn verkaufte Nähmaschine wieder herauszuverlangen. Am 24. März 1948 habe sie bei der Polizei und beim Wirtschaftsamt angezeigt, er habe sich eine nicht angemeldete Wehrmachts Nähmaschine erschwindelt. Am 25. März 1948 habe sie dem Polizeimeister K. erklärt, er, der Kläger, habe zwei Frauen betrogen und ihnen Geld abgeschwindelt, jetzt schwindele er Frau H. das Geld ab.

Der Kläger hat beantragt,
die Ehe der Parteien aus Verschulden der Beklagten zu scheiden.

Die Beklagte hat gebeten,
den Kläger mit der Klage abzuweisen, notfalls ihn für überwiegend schuldig zu erklären.

- 4 -



- 4 -

Sie hat die Behauptungen des Klägers zum Teil bestritten, zum Teil mit Einschränkungen zugegeben. Beim Finanzamt und bei den Kunden des Klägers will sie nur Erkundigungen eingezogen haben, um Material für ihren im Februar 1948 eingeleiteten Unterhaltsrechtsstreit zu bekommen. - Die Beklagte erstrebte damals eine Erhöhung der Unterhaltzahlungen des Klägers von 60,-- auf 100,-- RM. -

Ihren Hilfsantrag hat die Beklagte auf das ehebrennerische Verhältnis des Klägers zu Frau H. gestützt. Sie hat ferner hierzu geltend gemacht, der Kläger habe sie nach Oestrich geholt, obwohl er nicht die Absicht gehabt habe, seine Beziehungen zu Frau H. zu lösen und die Ehe mit ihr fortzusetzen. Er habe sie wiederholt beschimpft und geschlagen. Er habe dem Bruder der Zeugin H. erklärt, es sei ihm egal, wenn seine Frau verrecke. Der Kläger habe ihr nach dem Leben getrachtet und Selbstmordabsichten geäußert. Sie habe deshalb auch polizeilichen Schutz gesucht.

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien aus beiderseitigem Verschulden geschieden und den Kläger für überwiegend schuldig erklärt. Das Landgericht hat ausgeführt: Die Beklagte habe den Kläger in der Zeit von Juli bis November 1946 oft mit den vom Kläger behaupteten Ausdrücken beschimpft. Im März 1948 habe sie gegen den Kläger eine Anzeige wegen Unterschlagung einer Wehrmachtnähmaschine erstattet und in die Anzeige auch eine Kundin des Klägers, die Zeugin L. verwickelt. Dieser habe sie erzählt, der Kläger habe

- 5 -

Steuern hinterzogen und habe ihr geraten, ihre Nähmaschine herauszuholen, weil der Kläger sein Geschäft vermutlich bald schliessen müsse. Ende 1946 habe sie einem Gesellen des Klägers geraten, sich eine andere Arbeitsstelle zu suchen. 1947 habe sie dem Zeugen Lo[REDACTED] gesagt, der Kläger habe sie ruiniert, dafür werde sie sich "revanchieren". Die Beklagte könne dieses Verhalten nicht mit Wahrnehmung berechtigter Interessen entschuldigen. Sie habe ihr eigentliches Ziel überschritten. Es sei ihr nicht nur um die Erlangung von Beweisstoff, sondern um eine Schädigung des Klägers zu tun gewesen. Sie habe bei ihren Unterhaltungen mit Kunden und Gesellen des Klägers und ihren Anzeigen bei der Polizei und dem Finanzamt den Kläger schädigende Absichten mitverfolgt. Darin liege eine schwere Eheverfehlung. Diese habe die eheliche Zerrüttung vertieft, so dass die Wiederherstellung einer wahren Lebensgemeinschaft zwischen den Parteien nicht mehr zu erwarten sei. Der Kläger sei aber wegen des noch fortgesetzten Ehebruchs mit Frau H[REDACTED] und der erwiesenen Misshandlungen und lieblosen Äusserungen bei weitem überwiegend schuldig.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt mit dem Antrage,

das Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen, hilfsweise, den Kläger für überwiegend schuldig zu erklären.

Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung begehrt. Er hat die Klage im 2. Rechtszuge hilfsweise auch auf § 48 EheG gestützt. Die Beklagte hat der Scheidung aus dieser Bestimmung widersprochen.

Das Berufungsgericht hat nach den Anträgen der Beklagten erkannt und die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er bittet,
das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben und
die Berufung der Beklagten zurückzuweisen, hilfsweise
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte begehrt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die Ehe der Parteien sei so tief zerrüttet, dass die Wiederherstellung einer ihren Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden könne. Diese Zerrüttung habe der Kläger allein verschuldet. Es sei zwar nicht zu verkennen, dass das Verhalten der Beklagten nach der Trennung, das das angefochtene Urteil auf Grund der Beweisaufnahme tatsächlich habe feststellen können, als ehewidrig anzusehen sei. Sie sei bei ihren Massnahmen mehrfach über das Gebotene und Erlaubte hinausgegangen. Der Kläger habe sich dadurch in seiner Ehre gekränkt und auch materiell geschädigt fühlen können. Es sei zunächst aber zweifelhaft, ob es sich bei den Eheverfehlungen der Beklagten um schwere i.S. des § 43 EheG handle. Es könne nicht festgestellt werden, dass die Beklagte in der Absicht gehandelt habe, dem Kläger zu schaden. Ferner sei zweifelhaft, ob das Verhalten der Beklagten die Zerrüttung der Ehe vertieft habe. Entscheidend sei aber,

dass der Kläger selbst durch sein Verhalten so schwer gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten verstossen habe, dass er die Verfehlungen der Beklagten in Kauf nehmen müsse (§ 43^{II} BGB). Er habe die Beklagte aus ihrer Heimat Berlin nach Oestrich gelockt, ohne den Willen zu haben, die Ehegemeinschaft mit ihr fortzusetzen. Er habe es verschuldet, dass sie im November 1946 mittel- und hilflos auf der Strasse gelegen habe und auf das Mitgefühl fremder Menschen angewiesen gewesen sei. Durch diese Notlage seien die Entgleisungen und Verfehlungen der Beklagten verursacht worden. Ihr Verhalten sei also entschuldbar und menschlich verständlich. Es sei immer in dem Bestreben geschehen, die Ehe aufrechtzuerhalten. Diese Erwägungen führten im Endergebnis auch dazu, dem Kläger einen Scheidungsanspruch aus § 48 Abs 1 EheG zu versagen. Der Widerspruch der Beklagten sei beachtlich.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 43, 48 EheG und § 286 ZPO.

1) Zu § 43 EheG:

Trotz der von der Revision geäusserten Zweifel ist davon auszugehen, dass das Berufungsgericht die Feststellungen des Landgerichts über die Eheverfehlungen der Beklagten - jedenfalls hinsichtlich ihres äusseren Ablaufs - hat übernehmen wollen. Das ergibt sich schon aus der Wendung der Entscheidungsgründe, das Verhalten der Beklagten nach der Trennung, das das angefochtene Urteil auf Grund der Beweisaufnahme tatsächlich habe feststellen können, sei als ehewidrig anzusehen. Nicht übernommen hat das Berufungsgericht

lediglich die Feststellung des Landgerichts, die Beklagte habe auch mit Schädigungsabsicht gehandelt. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht -wie die Revision meint - die Schwere der hiernach festgestellten Eheverfehlungen rechtsirrig verneint, und ob es die Voraussetzungen des Satzes 2 des § 43 EheG zutreffend bejaht hat. Denn eine Scheidung aus § 43 EheG kommt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts schon deshalb nicht in Betracht, weil nach seiner Annahme das Verhalten der Beklagten für die Zerrüttung der Ehe nicht mehr ursächlich gewesen ist. Das Berufungsgericht hat insoweit ausgeführt, der Kläger habe sich innerlich wegen seines Verhältnisses zu der Zeugin H. [REDACTED] auch schon 1946 so endgültig von der Beklagten losgesagt, dass die späteren Entgleisungen der Beklagten für seine Einstellung zu ihr völlig bedeutungslos gewesen seien. Seine Einstellung zur Beklagten würde heute die gleiche sein, auch wenn diese Entgleisungen nicht vorgekommen wären. Sein ganzes Vorgehen lasse ihn seelisch als so robust erscheinen, dass nicht angenommen werden könne, das Verhalten der Beklagten könne für ihn bei der Entscheidung der Frage nach der Aufrechterhaltung seiner Ehe auch nur mitbestimmend sein. Diese Ausführungen liegen auf dem Gebiet der tatrichterlichen Würdigung und sind als solche der Nachprüfung in diesem Rechtszuge entzogen. Sie sind auch von der Revision selbst hinsichtlich der zugrunde liegenden Feststellungen nicht angegriffen worden und daher insoweit gemäss § 561 Abs 2 ZPO für das Revisionsgericht bindend.

Zu Unrecht meint die Revision, es könne nicht zutreffen, dass derjenige Ehegatte, der die Ehezerrüttung nicht verschuldet habe, im Rahmen des § 43 EheG nunmehr einen "Freibrief" habe und sich solche erheblichen Eheverfehlungen wie z.B. die verschiedenen Anzeigen der Beklagten zu Schulden kommen lassen könne, ohne dem anderen Teil ein Scheidungsrecht zu geben. Tatsächlich steht Wortlaut und Sinn des § 43 EheG der Auffassung der Revision in jenen Fällen entgegen, in denen die Ehe bereits so sehr zerrüttet ist, dass auch besonders schwere Eheverfehlungen diese Zerrüttung nicht mehr vertiefen können. Denn dann entfällt die Möglichkeit festzustellen, dass der andere Ehegatte die Ehe überhaupt zerrüttet hat, was § 43 EheG erfordert. Das mag im Ergebnis auf den ersten Blick unbillig erscheinen. In der Rechtsprechung führt diese Rechtsansicht jedoch durchweg nicht zu unbilligen Entscheidungen, weil die Fälle, in denen eine so tiefe Zerrüttung festgestellt werden kann, dass schwere Eheverfehlungen sie nicht noch weiter vertiefen können, verhältnismässig selten sind (vgl hierzu DRZ 164, 97; 167, 303; v. Godin, Erl 6 zu § 43 EheG). Einer dieser seltenen Fälle liegt aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gerade im vorliegenden Falle vor.

2) Zu § 48 EheG:

Zur Frage, ob der Widerspruch der Beklagten beachtlich sei, hat das Berufungsgericht im einzelnen ausgeführt:

Gegen die Aufrechterhaltung der Ehe möge sprechen, dass die Ehe anscheinend - wenigstens auf Seiten des Klägers - mehr eine Vernunfttheirat als eine Liebesheirat der schon älteren Parteien gewesen sei. Sie hätten praktisch kaum ein Jahr lang einen gemeinsamen Haushalt geführt und lebten ausser der kurzen Unterbrechung 1945 seit 1944 voneinander getrennt. Kinder hätten ihre Bindung aneinander nicht vertieft. Der Kläger habe sich mit der Zeugin H. [REDACTED] eine neue Existenz aufgebaut. Es sei verständlich, dass er sie vielleicht einmal heiraten wolle. Jedoch überwiegen die Gründe, die Ehe aufrechtzuerhalten. Die Beklagte habe dem Kläger vor dem Kriege ihr Vermögen zur Verfügung gestellt; sie sei jetzt mittellos. Der Kläger habe es schon bei bestehender Ehe verstanden, sich den Unterhaltsansprüchen der Beklagten weitgehend zu entziehen. Bezeichnend sei, dass er trotz des bevorstehenden Verhandlungstermins mit den Raten für März und April 1950 im Rückstand gewesen sei. Bei einer Wiederheirat des Klägers würde ihr wohl jeder Unterhaltsanspruch verloren gehen. Zur Zeit lehnten die Behörden in Westdeutschland es ab, sie durch Fürsorgemassnahmen zu unterstützen, weil der Kläger sie ohne die erforderliche Zuzugsgenehmigung habe kommen lassen. Da sie älter geworden und kränklich sei, könne sie bei der bestehenden Arbeitslosigkeit ihren Lebensunterhalt auch nicht selbst verdienen. Ausserdem müsse die Art und Weise, in der der Kläger die Beklagte von Berlin nach Oestrich gelockt habe, als besonders verwerflich angesehen werden. Der Brief vom Mai 1946, mit dem der Kläger die Beklagte zur Übersiedlung nach Oestrich bestimmt habe, sei seinem ganzen Inhalt nach geheuchelt

gewesen. Der Kläger habe die Beklagte in bewusstem Zusammenwirken mit der Zeugin H. nach Oestrich kommen lassen, um sie von vornherein in eine unmögliche, sie demütigende Lage zu bringen. Er habe sie dadurch offensichtlich zur Einwilligung in die Auflösung der Ehe zwingen wollen. Demgegenüber könnten die Entgleisungen der Beklagten, die um ihre Ehe und die daraus begründeten Ansprüche kämpfe, nicht entscheidend sein.

Das Berufungsgericht hat hiernach die Frage, ob die Aufrechterhaltung dieser Ehe sittlich gerechtfertigt ist, unter einer umfassenden rechtlich bedenkenfreien Würdigung des gesamten Verhaltens beider Eheleute entschieden. Die Revision greift die hierzu vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen in mehreren Punkten an.

Den in der Revisionsbegründung erhobenen Vorwurf gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der Brief des Beklagten vom Mai 1946 sei geheuchelt gewesen, hat die Revision - als nicht mit der Revision angreifbar - in der mündlichen Verhandlung nicht aufrechterhalten. Diese Feststellung ist daher für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs 2 ZPO).

Die Revision rügt jedoch, die Annahme des Berufungsgerichts, das Verhalten der Beklagten sei nur dazu bestimmt gewesen, den Kläger von Frau H. zu lösen und zu ihr zurückzuführen, sei denkgesetzlich mit der Art ihrer Verfehlungen und auch mit ihrer unter Verstoss gegen § 286 ZPO nicht berücksichtigten Erklärung gegenüber dem Zeugen Lo.

██████, der Kläger habe sie ruiniert, dafür werde sie sich revanchieren, nicht vereinbar. Diese Rüge ist vom Kläger ausdrücklich nur im Rahmen seiner Angriffe zu § 43 EheG erhoben worden, sie ist aber auch für die Anwendung des § 48 EheG bedeutsam, da das Berufungsgericht auch insoweit seine Entscheidung zu Gunsten der Beklagten auf die Feststellung gegründet hat, diese habe immer in dem Bestreben gehandelt, die Ehe aufrechtzuerhalten, sie habe um ihre Ehe und die daraus begründeten Ansprüche gekämpft. Sachlich ist die Rüge jedoch unbegründet. Es ist der Revision zwar zuzugeben, dass die vom Berufungsgericht festgestellten Ehemwidrigkeiten im allgemeinen objektiv keine geeigneten

Kittel sind, um Ehegatten wieder zusammenzuführen. Denn erfahrungsgemäss sind gerade Verfehlungen, wie die Beklagte sie sich hat zu Schulden kommen lassen, insbesondere Strafanzeigen und existenzschädigende Äusserungen gegenüber Dritten in der Regel nur ein Anlass zu weiterer Entfremdung. Das schliesst jedoch nicht aus, dass in besonders gearteten Einzelfällen der eine Ehegatte glauben kann, durch eine besonders nachdrückliche Verfolgung seiner Ansprüche, insbesondere auch durch Inanspruchnahme staatlicher Stellen und dritter Personen, dem anderen aus der Ehe hinausstrebenden Teil seine Verirrung besonders deutlich machen und ihn hierdurch zur Wiederaufnahme ehelicher Beziehungen veranlassen zu können. Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Beklagte sei bestrebt gewesen, die Ehe aufrechtzuerhalten und den Kläger zu ihr zurückzuführen, braucht daher mit der Besonderheit ihrer Verfehlungen nicht in Widerspruch zu stehen und verstösst nicht gegen die Denkgesetze. Auch die

Bekundung des Zeugen Lo [REDACTED], die Beklagte habe ihm erklärt, der Kläger habe sie ruiniert, dafür werde sie sich revanchieren, ist nicht mit der angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts unvereinbar. Eine solche Erklärung kann in der Erregung abgegeben worden sein, ohne dass die Beklagte sich in ihrem späteren Verhalten tatsächlich von entsprechenden Gedanken hat bestimmen lassen. Die Beklagte hat sich überdies selbst bei ihrer persönlichen Vernehmung am 10. März 1949 dahin ausgelassen, sie habe mit dem Ausdruck "revanchieren" gemeint, sie würde ihre "ganzen Forderungen" gegen den Kläger vor Gericht geltend machen. Das Berufungsgericht konnte sich von der Erwägung leiten lassen, dass dieses ihr nicht zu widerlegen und daher ihre Erklärung gegenüber dem Zeugen Lo [REDACTED] mit der von der Revision beanstandeten Feststellung nicht unvereinbar sei.

Mit Recht hat aber die Revision die weitere Feststellung des Berufungsgerichts angegriffen, dass die Beklagte dem Kläger vor dem Kriege ihr Vermögen zur Verfügung gestellt habe. Die Beklagte hat selbst nur behauptet, sie habe gleich nach der Heirat (1940!) "alle möglichen Schulden" bezahlen müssen (Bl 7 GA). Bei ihrer Vernehmung vor dem Landgericht hat sie einen Betrag von 1.000,-- Mark angegeben (Bl 57 R GA). Der Kläger hat nur zugestanden, dass sie geringe Beträge für ihn bezahlt habe (Bl 114 R GA). Es ist daher nicht ersichtlich, worauf das Berufungsgericht seine weitergehende Feststellung gründet.

Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass die Entscheidung

des Berufungsgerichts im Ergebnis auf dieser mit dem Akteninhalt nicht zu vereinbarenden Feststellung und damit auf der Verletzung des § 266 ZPO beruht. Die Frage, ob und in welchem Umfange ein Ehegatte dem anderen sein Vermögen zur Verfügung gestellt hat, ist zwar für die Beachtlichkeit eines Widerspruchs grundsätzlich erheblich; sie kann sogar bisweilen ausschlaggebende Bedeutung haben. Im vorliegenden Falle hat sie jedoch im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Gründe, die für die Beachtlichkeit des Widerspruchs vom Berufungsgericht angeführt worden sind, geringeres Gewicht; sie tritt insbesondere hinter den Feststellungen des Berufungsgerichts zurück, der Kläger habe die Beklagte im Mai 1946 in besonders verwerflicher Weise nach Oestrich gelockt und es durch sein Verhalten verschuldet, dass sie im November 1946 mittel- und hilflos und auf das Mitgefühl fremder Menschen angewiesen gewesen sei. Ausserdem bleibt, auch wenn nur die Einlassung des Klägers zu Grunde gelegt wird, die Tatsache bestehen, dass die Beklagte ihm nach Eingehung der Ehe gewisse geldliche Opfer gebracht hat, für die er ihr unabhängig von ihrer Höhe in jedem Falle Dank schuldet. Im Ergebnis kann daher auch dieser Revisionsangriff nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

Die Revision war nach allem mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Lersch

Raske

Dr. Hartz

Johannsen

Kregel